

Satzung

des nicht eingetragenen Vereins

„Förderverein BühnenReif Goslar“

1.

Der Verein führt den Namen „Förderverein BühnenReif Goslar“.

Der Verein hat seinen Sitz in Goslar.

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung der theater- und musikpädagogischen Arbeit der Schulen sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen im Sinne der Jugendpflege und Jugendfürsorge in Stadt und Landkreis Goslar.

3.

Der Zweck soll unter anderen durch folgende Maßnahmen erreicht werden: Bereitstellung von Mitteln, Einwerben von Spenden, Unterstützung im organisatorischen Bereich.

4.

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Interessent bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

5.

Eine Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet werden. Ein Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich und muss mindestens sechs Wochen vor Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss endgültig. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.

6.

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

7.

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

8.

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

9.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

10.

Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

11.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Zu diesen Vorstandssitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende schriftlich – mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen – ein. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.

12.

Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

13.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie hat im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattzufinden.

14.

Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.

15.

Fordern mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 14 Tagen einzuberufen. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

16.

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gewertet werden.

17.

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Bei Protokollen zur Mitgliederversammlung unterschreibt zusätzlich der/die während der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer/in.

18.

Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagungsordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Sie beschließt darüber hinaus, wie ein noch bestehendes Vereinsvermögen zu verwerten ist.